

BGer 5A 645/2023 vom 12. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_645_2023

FR: TF 5A 645/2023 du 12 octobre 2023

IT: TF 5A 645/2023 del 12 ottobre 2023

Regeste

Ausstand (Feststellungsklage) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Diesen Begründungsanforderungen wird die weitschweifige und teils kaum lesbare Beschwerde nicht gerecht. Sie besteht aus einem Konglomerat von Urteils-, Literatur- und Gesetzeszitierten sowie allerlei Behauptungen erb- und prozessrechtlicher Natur, namentlich der Nichtigkeit aller Entscheide. Einen wiederkehrenden Punkt bilden (wie in früheren Eingaben und auch in der kantonalen Beschwerdeschrift) strafrechtliche Vorwürfe gegenüber den vorinstanzlichen Gerichten bzw. den Spruchkörpern (Amtsmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung etc). Eine sachgerichtete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils lässt sich nicht ausmachen. Spezifisch im Kontext mit Ausstandsbegehren ist im Übrigen festzuhalten, dass diese nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht oder eine Abteilung erhoben werden können; vielmehr wären substanziiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; Urteile 2F_5/2022 vom 15. Februar 2022 E. 2.2 und 2.3; 5A_117/2022 vom 6. Februar 2023 E. 3; 6B_821/2022 vom 29. August 2022 E. 4), wobei die Mitwirkung an früheren Verfahren - welche der Beschwerdeführer mit seinem allgemeinen Vorwurf, die 2. Abteilung des Bezirksgerichts und die II. Zivilkammer des Obergerichts würden stets für die Gegenpartei eintreten und gegen ihn entscheiden, sinngemäss anspricht - für sich genommen keinen Ausstandsgrund bildet (BGE 142 III 732 E. 4.2.2; vgl. auch Art. 47 Abs. 2 ZPO und Art. 34 Abs. 2 BGG). An einer konkreten Darlegung der behaupteten Befangenheit in Bezug auf einzelne Gerichtspersonen fehlt es.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen

Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.